# Ausfertigung

## Flurbereinigungsbeschluß

die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von	352	ha, worin eine Waldfläche von _	30 i	ve
enthalten ist.				

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3	Die	Gemeinschaft	der Teilne	hmer am	Flurbereinic	gungsverfahre	n führt	den Namen
٠.	D10	a chi chi a chi a chi	adi i dilii	million and	I tui boi oii ii	garigordilaine	II / WITH C	acii i tallici

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nieda-UntereSchmieten mit dem Sitz in Unter-Schmitten

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6450 Hanau/M.

Freiheitsplatz 4anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen:
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der ஊண்ண்ட்/Stadt Nidda
யாழ்க்கணையைக்கியங்கள்ளும் அதுவென் அதுவர்கள்ளுக்கை கொள்ளும் கூறுவர்கள்ளுக்கு கொள்ளுக்கு கொள்ளைகள் கொள்ளைகள் கொள்ளுக்கு கொள்ளைகள் கொள்ளைகள்

#### Gründe:

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 FlurbG für die in Anlage 1 aufgeführten Grundstücke liegen vor.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist stark zersplittert und über die gesamte Feldmark zerstreut. Die Grundstücke wurden unter dem Gesichtspunkt der Viehanspannung im vorangegangenen Flurbereinigungsverfahren gebildet. Aufgrund ihrer geringen Gewannlängen sind sie für den Einsatz moderner landwirtschaftlicher Maschinen zu klein und daher unwirtschaftlich.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz wurde ebenfalls für eine Bearbeitung mit Viehanspannung ausgelegt. Für eine moderne Bewirtschaftung ist daher das Wegenetz zu engmaschig aufgebaut.

Eine Zusammenlegung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes mit der Anlage eines weitmaschigeren Wege- und Gewässernetzes verbessert die Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Betriebserleichterungen zur Einsparung von Kosten, Arbeitszeit und Energie sollen insbesondere erreicht werden durch

- Beseitigung der Besitzzersplitterung
- Schaffung größerer Wirtschaftseinheiten durch Zusammenlegung eigener und gepachteter Flächen
- Anlage eines weitmaschigeren, sich der Landschaft anpassendes Wirtschaftswege- und Gewässernetz mit landschaftsgerechter Befestigung und groβzügiger Aussteinung
- Herstellung gemarkungsübergreifender Wirtschaftswege

Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und damit zur Erhaltung der typischen Kulturlandschaft im Übergangsbereich Wetterau-Vogelsberg sowie zur Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes sollen vor allem folgende Maßnahmen durchgeführt werden.:

- Anlage hangparalleler Pflanzstreifen und Schaffung hangparalleler Wirtschaftseinheiten zur Minderung der Erosionsgefahr
- Ausweisung des Uferrandstreifens entsprechend dem Hessischen Wassergesetz
- Unterhaltungsmaβnahmen am Bewuchs der landschaftsgestaltenden Terrassenhänge zur Eindämmung der aufkommenden Verbuschung
- Aufwertung des Landschaftsbildes und Förderung der Erholungseignung der Landschaft durch Erhaltung, Sicherung bestehender Landschaftselemente und Ausweisung neuer linien- und flächenhafter Landschaftselemente zu einem Biotopverbundsystem
- Verbesserung der Bodenstruktur durch Bodenlockerung und Kalkung
- Förderung des Streuobstbaues durch Bereitstellung von Pflanzmaterial

Die Förderung der Landentwicklung und damit eine Aufwertung der Lebensverhältnisse im Ort soll erreicht werden durch die Ausweisung

- von Freizeitflächen und Parkplatzflächen im Bereich bestehender öffentlicher Anlagen
- von Kleingartengelände

Die Zuziehung der Waldflächen "Am Hainborn" und "Am Loh" erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen. Die Zuziehung ist beitrags- und abzugsfrei.

Die Ortslage wird nur soweit zugezogen, wie dies zur Förderung der Landentwicklung notwendig ist. Die Zuziehung von Haus- und Hofgrundstücken aus rein vermessungstechnischen Gründen erfolgt beitrags- und abzugsfrei.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der Kostenübernahme durch die Stadt Nidda aufgeklärt.

Das Interesse an der Durchführung des Verfahrens konnte festgestellt werden.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Stellen wurden gehört und haben gegen die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens keine Bedenken oder Einwendungen erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abteilung Landentwicklung – in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327 - F 985 Nidda-Unter-Schmitten 4111/91

6200 Wiesbaden, den 26. August 1991

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung -

yezi Wajnu

(L.S.) ( Wagner )

Ausgefertigt:

Wiesbaden, pen 26, Aug. 1991

Flur 1 Flurst.Nrn. 238/3, 246/11, 249/2, 250, 251, 252/1, 252/2, 253/1, 253/2, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 256/1, 256/2, 257/1, 258/1, 258/2, 259/1, 259/2, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263, 264/1, 264/2, 275 - 296, 297/1, 297/2, 298 - 354, 355/1, 355/2, 356 - 361, 362/1, 362/2, 363, 364/1, 364/2, 365 - 388, 389/1, 390/1, 391/1, 392/1, 393/1, 396/1, 396/2, 397/1, 397/2, 397/3, 399/1, 399/2, 399/3, 401/12, 401/13, 402/1, 402/2, 403/1, 403/2, 404/1, 404/2, 405/1, 405/2, 406/1, 407/1, 409/1, 410/1, 411/1, 412/1, 413/4, 413/5, 414/1, 414/2, 415/1, 416/1, 418/1, 419 - 423, 427 - 432, 433/1, 434, 435/3, 436/6, 447/4, 456/1, 457 - 473, 474/1, 474/2, 475/1, 478, 479, 481/1, 486/37, 499, 500/3, 501 - 503, 504/3, 505 - 507, 508/1, 509, 510/1, 513/4, 514, 515, 516/3, 517/3, 518/1,

Flur 2 Flurst.Nrn. 1/1, 1/2, 2, 16 - 25, 60 - 83, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 85/3, 85/4, 86 - 123, 139, 143, 152/36, 155/3, 159, 160, 170/6, 171 - 181, 188, 190, 200, 201, 202/1, 202/2, 202/3, 204/8, 204/9, 207 - 225,

### Flur 3 alle Grundstücke,

Flur 4 Flurst.Nrn. 1/4, 1/5, 1/6, 2, 3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 7/1, 8 - 14, 15/1, 15/2, 16 - 32, 33/2, 34/1, 35 - 44, 45/1, 45/2, 46 - 61, 62/1, 63 - 79, 80/1, 80/2, 81 - 91, 92/1, 92/2, 93 - 97, 98/1, 99, 100, 107/2, 107/3, 108, 109/1, 109/2, 109/3, 112/2, 114/12, 114/13, 117/2, 118/6, 119/1, 120/1, 120/2, 121 - 127, 129 - 131, 132/1, 132/2, 132/3, 133 - 140, 141/1, 142/1, 143/1, 143/2, 143/3, 143/4, 144/1, 145/5, 145/6, 145/8, 146/3, 147, 148/1, 149/1, 150/3, 150/4, 151/1, 151/2, 152 - 156, 174/5, 175, 178 - 180, 181/3, 181/4, 181/5, 181/6, 181/7, 183/6, 184, 185/1, 186/1, 187/1, 188/3, 188/7, 192 - 194, 195/2, 196/2, 197/4, 197/5, 198/2, 199/3, 200/2, 201/1, 213/12, 214 - 216, 217/2, 218 - 229, 230/1, 231/1, 232/1, 233 - 236, 238/5, 240/1, 241/1, 243 - 246, 247/1, 248 - 250, 251/36, 252, 253/1, 254 - 261, 263/1, 265, 266, 268/1, 270 - 272, 273/1, 274,

Flur 5 Flurst.Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 3/3, 4 - 6, 7/1, 7/2, 8 - 10, 11/1, 11/2, 12 - 55, 59 - 82, 83/1, 84/1, 84/2, 85 - 111, 112/1, 112/2, 113 - 151, 152/1, 153/1, 154/1, 155, 156/1, 156/2, 157 - 182, 183/1, 183/3, 196 - 208, 209/1, 209/2, 210 - 219, 220/1, 220/2, 221 - 235, 236/1, 236/2, 236/3, 236/4, 237 - 259, 260/1, 260/2, 260/3, 261, 262, 263/1, 263/2, 264 - 311, 312/2, 315 - 319, 320/1, 320/2, 321 - 349, 350/1, 351 - 354,

Flur 6 Flurst.Nrn. 1 -15, 16/1, 16/2, 17 - 52, 53/1, 53/2, 54 - 84, 85/1, 85/2, 86 - 92, 93/1, 93/2, 94 - 121, 124 - 147, 150 - 153.

